



Niedersächsischer Fußballverband e.V.

Kreis Oldenburg-Land/Delmenhorst



Ausschreibung

Durchführungsbestimmungen für den Herren-Spielbetrieb auf Kreisebene im Spieljahr 2020/2021

1.	Grundlage
	Die Durchführung der Spiele erfolgt nach den amtlichen Regeln der Satzungen und Ordnungen des DFB und NFV - jeweils in der neuesten Fassung - in Verbindung mit dieser für alle Vereine verbindlichen Ausschreibung.
1.1.	Mannschaftsbeiträge:
	Nach § 12 (2b) der Finanz - und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Beitragshöhe wird auf dem Verbandstag beschlossen. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen bzw. werden per Lastschriftverfahren abgebucht. Kosten und Gebühren aus Verwaltungsentscheiden und Sportgerichtsverfahren werden per Lastschriftverfahren abgebucht.
1.1.2.	Sportinformationssystem DFBnet gem. § 27 (1) der SpO
	Der Spielbetrieb wird über das Sportinformationssystem DFBnet abgewickelt. Alle Vereine sind verpflichtet, sich täglich im DFBnet und per EV-Mailpostfach über mögliche Veränderungen im Spielbetrieb zu informieren, damit alle Termine wahrgenommen werden können. Auch weitere wichtige Mitteilungen der anderen Verwaltungsorgane werden über die vorgenannten Medien versandt und sind zu beachten. Rechtliche Nachteile durch die Nichtbeachtung dieser Auflage gehen zu Lasten des Vereins.
1.1.3.	Mannschaftsmeldungen für den Spielbetrieb
	Die Meldungen der Mannschaften für den Spielbetrieb haben grundsätzlich über das DFBnet (Mannschaftsmeldebogen) zu den vom Spielausschuss bekannt gegebenen Termin zu erfolgen. Nicht rechtzeitige Meldungen werden bei der Einteilung der Staffeln nicht berücksichtigt und können eine Einteilung der jeweiligen Mannschaft in der untersten Staffel nach sich ziehen. Spielgemeinschaften werden nur bis zur 2. Kreisklasse zugelassen.
1.1.4.	Spielberechtigung
	Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins (§ 10 SpO): Unter Anwendung des § 10.4 letzter Satz der SpO gilt im Kreis Oldenburg-Land/Delmenhorst folgende Regelung: Spielen die höheren und die untere(n) Mannschaft(en) auf Kreisebene, findet die Regelung des § 10 Abs. 4 erster Satz der SpO bei Einsatz eines Spielers in einem der letzten vier Punktspiele keine Anwendung. Für diese Spieler gilt § 10 der SpO. Diese Regelung gilt nicht für Spieler nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene. Hier findet die Regelung § 10 Abs. 4 der Spielordnung Anwendung.
2.	Spielgestaltung/Spielbetrieb Herren
2.1.1	Auf- und Abstiegsregelung
	Die Grundsätze des Auf- und Abstiegs sind in den §§ 18 und 32 sowie dem Anhang 3 der SpO geregelt.

2.1.2	Eine Mannschaft kann nur aufsteigen, wenn die Aufstiegsberechtigung nach den Vorgaben der SpO und dieser Ausschreibung geregelt ist.
2.1.3	Die Einreihung von mehreren Mannschaften eines Vereins in Klassen unterhalb der Kreisliga ist erlaubt. <u>Ab 1.Kreisklasse darf eine erste Mannschaft mit keinem weiteren Team des Vereins in einer Staffel spielen, ab der 2.Kreisklasse und darunter dürfen erste Mannschaften mit weiteren Teams des Vereins in einer Staffel spielen.</u>
2.1.4	Erfüllt eine Mannschaft die Vorgaben der Aufstiegsberechtigung nicht, belegt sie aber einen Tabellenplatz, der zum direkten Aufstieg berechtigt, kann diese Mannschaft nicht aufsteigen. Die nächstplatzierte Mannschaft mit Aufstiegsberechtigung in dieser Staffel erhält das direkte Aufstiegsrecht.
2.1.5	Welche Mannschaften auf die Abstiegsquote in den einzelnen Klassen anzurechnen sind, ergibt sich aus § 34 (4) der SpO.

2.2	Sollstärken der Kreisliga und Kreisklassen (Schlussbemerkungen 23.1 und 23.2)
2.2.1	Kreisliga
	Die Sollzahl der Kreisliga beträgt 17 Mannschaften, die Kreisliga wird in zwei Staffeln geteilt in einer Neuner- und einer Achter Staffel, jeweils mit Hin- und Rückspiel. Die jeweils erstplatzierten, aufstiegsberechtigten Mannschaften jeder Staffel spielen ein Entscheidungsspiel mit Hin- und Rückspiel um die Aufstiegsberechtigung und um die Meisterschaft aus. Der Sieger des Entscheidungsspiels steigt in die Bezirksliga auf, die letztplatzierten Mannschaften jeder Staffel steigen in die 1. Kreisklasse ab. Wird die Sollzahl nach Ablauf des Spieljahres 2020/2021 durch Absteiger aus der Bezirksliga in der Kreisliga über 18 Mannschaften überschritten, so wird dieses im Spieljahr 2021/2022 entsprechend durch mehr Absteiger angepasst. Zum Ende des Spieljahres 2021/2022 erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus der Kreisliga um die Zahl, die über der Sollstärke von 16 liegt.
2.2.2	1. Kreisklasse
	Die Sollzahl der 1. Kreisklasse beträgt 15 Mannschaften, es wird eine Hinrunde gespielt. Nach der Hinrunde wird die Staffel in zwei Achter Staffeln geteilt, <u>Punkte und Tore werden aus der Hinrunde übernommen.</u> Die ersten Acht (Platzierungen 1 bis 8) der Hinrunde spielen um die Meisterschaft und um den Aufstieg. Die beiden Bestplatzierten der Staffel mit Aufstiegsberechtigungen steigen in die Kreisliga auf. Die letzten Acht (Platzierungen 9 bis 15) der Hinrunde spielen um den Klassenerhalt, die beiden letztplatzierten steigen in der 2. Kreisklasse ab. Sollte es durch Spielausfälle oder sonstige höhere Gewalt absehbar sein, dass die Hinrunde nicht planmäßig zu Ende gespielt werden kann, wird auf die Folgerunde der geteilten Staffel verzichtet und es wird die Hinrunde zu Ende gespielt und gewertet. Die beiden bestplatziertesten Mannschaften mit Aufstiegsberechtigungen steigen in die Kreisliga auf, die beiden schlechtesten platzierten Mannschaften steigen in die 2. Kreisklasse ab. Wird die Sollzahl nach Ablauf des Spieljahres 2020/2021 durch Absteiger aus der Kreisliga in der 1. Kreisklasse über 18 Mannschaften überschritten, so wird dieses im Spieljahr 2021/2022 entsprechend durch mehr Absteiger angepasst. Zum Ende des Spieljahres 2021/2022 erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus der 1. Kreisklasse um die Zahl, die über der Sollstärke von 16 liegt.
2.2.3	2. Kreisklasse
	Die Sollzahl der 2. Kreisklasse beträgt 14 Mannschaften, es wird in einer Hin- und Rückrunde gespielt. Die beiden bestplatzierten Mannschaften mit Aufstiegsberechtigungen steigen in die 1. Kreisklasse auf, die beiden schlechtesten platzierten Mannschaften steigen in die 3. Kreisklasse ab. Wird die Sollzahl nach Ablauf des Spieljahres 2020/2021 durch Absteiger aus der 1. Kreisklasse in der 2. Kreisklasse über 16 Mannschaften überschritten, so wird dieses im Spieljahr 2021/2022 entsprechend durch mehr Absteiger angepasst. Zum Ende des Spieljahres 2021/2022 erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus der 2. Kreisklasse um die Zahl, die über der Sollstärke von 14 liegt.

2.2.4	3. Kreisklasse
	Die Sollzahl der 3.Kreisklasse beträgt 14 Mannschaften. Die beide bestplatziertesten Mannschaften mit Aufstiegsberechtigungen steigen in die 2. Kreisklasse auf, die beiden schlechtesten platzierten Mannschaften steigen in die 4. Kreisklasse ab. Wird die Sollzahl nach Ablauf des Spieljahres 2020/2021 durch Absteiger aus der 2. Kreisklasse in der 3. Kreisklasse über 16 Mannschaften überschritten, so wird dieses im Spieljahr 2021/2022 entsprechend durch mehr Absteiger angepasst. Zum Ende des Spieljahres 2021/2022 erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus der 3. Kreisklasse um die Zahl, die über der Sollstärke von 14 liegt.
2.2.5	4. Kreisklasse
	Die Sollzahl der 4.Kreisklasse beträgt 13 Mannschaften. Die beiden bestplatziertesten Mannschaften mit Aufstiegsberechtigungen steigen in die 3. Kreisklasse auf, die beiden schlechtesten platzierten Mannschaften steigen in die 5. Kreisklasse ab. Wird die Sollzahl nach Ablauf des Spieljahres 2020/2021 durch Absteiger aus der 3. Kreisklasse in der 4. Kreisklasse über 16 Mannschaften überschritten, so wird dieses im Spieljahr 2021/2022 entsprechend durch mehr Absteiger angepasst. Zum Ende des Spieljahres 2021/2022 erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus der 4. Kreisklasse um die Zahl, die über der Sollstärke von 14 liegt.
2.2.6	5. Kreisklasse
	Die Sollzahl der 5.Kreisklasse beträgt 12. Mannschaften. Die beiden bestplatzierten Mannschaften mit Aufstiegsberechtigungen steigen in die 4. Kreisklasse auf. Es können 9er- Mannschaften für die 5.Kreisklasse gemeldet werden. Sollten gemeldete 9er-Mannschaften als 11er-Mannschaften antreten wollen, muss dies dem Gegner zwei Tage vorher mitgeteilt werden.
2.2.6	Staffel Sollstärken
	Sollten zur Saison 2021/2022 in den Staffeln Ungleichheiten in den Staffelstärken bzw. die Sollzahlen unter- bzw. überschritten werden, entscheidet der Spielausschuss.
3.	Spielgestaltung/Spielbetrieb Ü40
3.1	Kreisliga Ü40
	Die Sollzahl der Kreisliga beträgt 12 Mannschaften, es wird eine Hinrunde gespielt, drei Mannschaften steigen in die 1. Kreisklasse ab. Nach der Hinrunde wird eine neue Rückrunde, die wieder bei null anfängt, mit drei Aufsteigern aus der 1. Kreisklasse Ü40 gespielt. Der Staffelsieger der Kreisliga wird in einer Entscheidungsrunde ausgespielt: 1. HF=Der erstplatzierte der Hinrunde spielt gegen den zweitplatzierten der Rückrunde 2. HF=Der zweitplatzierte der Hinrunde spielt gegen den erstplatzierte der Rückrunde Die beiden Sieger der HF spielen den Staffelsieger aus. Sollte bei den Platzierungen der Hin-und Rückrunde dieselben Mannschaft sein, rückt die nächstbestplatzierte Mannschaft in die Entscheidungsrunde nach.
3.1.2	1. Kreisklasse Ü40
	Die Sollzahl der 1. Kreisklasse beträgt 13 Mannschaften. Es wird eine Hinrunde gespielt, die ersten drei Mannschaften steigen in die Kreisliga auf. Nach der Hinrunde wird eine neue Rückrunde, die wieder bei null anfängt, mit drei Absteigern aus der Kreisliga Ü40 gespielt.
3.1.3	Sonderbestimmungen für die Ü40-Liga
	I. Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten. II. Torgröße = 2 m x 5 m (Juniorentore). III. Der Strafstoß wird aus 9 Metern Entfernung getreten. IV. Die Größe des Strafraums beträgt 13 Meter. V. Die Abseitsregel ist aufgehoben. VI. Gespielt wird von Strafraum zu Strafraum oder mit beiderseitigem Einverständnis quer VII. Mannschaftsstärke = max. 7 Spieler, min.4 Spieler VIII. Es dürfen fünf Spieler in einer Spielruhe ausgewechselt und wieder eingewechselt werden. IX. Die Spieler müssen am Tag des Spiels mindestens 40 Jahre alt sein. Zwei Spieler müssen am Tag des Spiels mindestens 38 Jahre alt sein. Diese Spieler müssen dem Spielausschussvorsitzenden namentlich

	<p>gemeldet werden. Werden diese Spieler während der Saison 40 Jahre alt, können dafür andere Spieler nachgemeldet werden.</p> <p>X. Spieler, die während der Saison in der Kreisliga der Herren oder höher eingesetzt werden, verlieren ihre Einsatzberechtigung für den Ü40-Bereich.</p> <p><u>XI. Der Einsatz von Gastspielern regelt sich nach § 9 (2) SpO, drei Gastspieler (davon maximal einer aus einem anderen Landesverband) dürfen pro Spiel eingesetzt werden.</u></p>
4.	Auswechsellkontingente im Herrenbereich
4.1	Kreisliga und 1. Kreisklasse Es dürfen 4 Spieler ausgetauscht werden. Bereits ausgewechselte Spieler dürfen nicht wieder eingewechselt werden.
4.1.2	Ab 2. Kreisklasse dürfen bis zu fünf Spieler beliebig oft während einer Spielunterbrechung ein- und ausgewechselt werden.
4.1.3	Gemeldete 9er Mannschaft , die als 9er spielt: Es dürfen drei Spieler beliebig oft während einer Spielunterbrechung ein- und auswechselt werden. Hat eine 9er Mannschaft mehr als 3 Auswechsellspieler (ab dem 13. Spieler im Spielbericht), muss diese dann als 11er-Mannschaft spielen. Die Meldung gem. Ziff. 2.2.6 und der dort festgelegte Zeitvorlauf ist zu beachten. Gemeldete 11er-Mannschaft , die als 9er gegen eine 9er Mannschaft spielt: Es dürfen sieben Spieler beliebig oft während einer Spielunterbrechung ein- und auswechselt werden.
5	Tabellen, Punktgleichheit, Fairnesswertung
5.1	Über die Platzierung in der Tabelle entscheidet bei gleicher Punktzahl die Tordifferenz. Differenzen in den veröffentlichten Tabellen sind dem Spielausschussvorsitzenden mitzuteilen.
5.1.1	Sind Punktzahl und Tordifferenz bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat.
5.1.2	Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel statt, wenn es um Auf- oder Abstieg geht.
5.1.3	In Staffeln unterhalb der Kreisliga entscheidet bei Punktgleichheit in Sachen Auf- oder Abstieg nicht das Torverhältnis, sondern es werden Entscheidungsspiele angesetzt.
5.1.4	In allen Spielklassen auf Kreisebene wird eine Fairnesswertung vorgenommen.
5.1.5	Fairnesswertung In allen Spielklassen auf Kreisebene wird vom NFV eine Fairnesswertung vorgenommen. Für Verwarnungen (gelbe Karte) gibt es einen, für gelb-rote Karten drei, für Feldverweise auf Dauer (rote Karte) fünf und Nichtantreten zehn Minuspunkt/-e. Ebenfalls zehn Punkte gibt es für Verwaltungsentscheide gegen Trainer und Betreuer. Falls gegen einen Trainer/Betreuer bzw. eine Mannschaft im Zuge einer Verwarnung (gelbe Karte) oder eines Feldverweises auf Dauer (gelbe-rote Karte, rote Karte) ein Verwaltungsentscheid erstellt wird, wird der strengere Maßstab angewendet (10 Minuspunkte).
6	Staffeleinteilung für das Spieljahr 2020/2021-Herren gem. § 34 SpO, Mannschaftsabmeldung/-rückzug
6.1	Rückzug Vom Spielbetrieb zurückgezogen werden kann nur die unterste Mannschaft des Vereins. Mannschaften, die nach Erstellung der Spielpläne für das Spieljahr 2020/2021 bis zum Ende der Halbserie zurückgezogen werden oder wegen dreimaligen Nichtantretens in einer Halbserie ausscheiden, gelten als Absteiger. Das Gleiche gilt für Mannschaften, die nach Schluss der Spielserie wegen des Abstiegs der höheren Mannschaft die Klasse verlassen müssen.

6.1.2	Neu- und Abmeldung von Mannschaften
	Mannschaften, die sich vom Spielbetrieb 2020/21 abmelden oder neu gemeldete Mannschaften, werden 2021/22 in der untersten Spielklasse eingestuft. Mannschaften, die 3mal in einer Halbserie nicht antraten, stehen als Absteiger fest.
6.1.3	Freiwillige Zurückstufung
	Eine freiwillige Zurückstufung von Mannschaften für das Spieljahr 2021/2022 ist möglich. Sie gelten als Absteiger im Spieljahr 2020/2021. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss der Spielinstanz bis zum dritten Tag nach dem letzten Pflichtspiel der Mannschaft im Spieljahr 2020/2021 vorliegen. Die anderen Mannschaften des Vereins verbleiben in der Spielklasse, für die sie sich qualifiziert haben.
7.1	Der Spielplan wird nach dem gültigen Rahmenspielplan des NFV zur Saison 2020/2021 erstellt. Die Spielpläne werden nur über das DFBnet (www.dfbnet.org) demgemäß § 27 SpO bekannt gegeben.
7.1.1	Die Spielpläne sowie die Ansetzungen ggf. erforderlicher Nachholspiele sind von den Vereinen hinsichtlich Überschneidungen mit anderen Mannschaften des Vereines zu überprüfen und Fehler dem Staffelleiter zu melden.
7.2	Die Ansetzung von Pflichtspielen an Wochen- und Feiertagen ist uneingeschränkt möglich. Ausgenommen hiervon sind Karfreitag und die Weihnachtstage. Bei gewünschten Ansetzungen von Sonnabendspielen hat der Heimverein die Vorrangigkeit der Platzbelegung im Junior/-en/-innen- und Frauenbereich gem. Anhang 4 SpO zu beachten.

7.2.1	Die Platzbelegungen sind aufgrund der veröffentlichten Spielpläne und Ansetzungen in Verbindung mit dem Junior/-en/-innen- und Frauenansetzungen zu überprüfen. Fehlansetzungen sind der Spielinstanz umgehend zu melden.
7.3	Spielverlegungen sind grundsätzlich über das DFBnet (Spielverlegungsantrag) oder im Ausnahmefall über das DFB-Postfach abzuwickeln. Der Antrag muss spätestens vierzehn Tage vor dem neuen Spieltermin beim Staffelleiter vorliegen, wobei die Zustimmung des Gegners erforderlich und mit vorzulegen ist. Sollte sich ein Verein über das DFBnet-Spielverlegungsantragsmodul bei einer Spielverlegung innerhalb von 10 Tagen nicht melden, wird das Spiel zugunsten des Antragstellers verlegt. Spielverlegungen bleiben kostenfrei, wenn sie 14 Tage vor dem angesetzten Spieltag erfolgen, ansonsten beträgt die Gebühr 25 Euro.
7.4	Ansetzung von Nachholspielen
	Nachholspiele können unter Nutzung des letzten Satzes des § 27 (5) SpO auch kurzfristig, d. h. ohne zeitliche Einschränkung angesetzt werden. Die Ansetzungen erfolgen grundsätzlich über das DFBnet. Sie können im begründeten .Ausnahmefall aber auch schriftlich, mündlich, telefonisch oder per Mailpostfach erfolgen.
7.5	Spielumlegungen
	Wegen Unbespielbarkeit oder Sperrung des Platzes abgesagte Spiele können nach § 23 SpO auf den Platz des Gegners verlegt werden. Geschieht das in der Hinserie, so ist das Rückspiel entsprechend umzulegen. Der Platzverein hat aber das Recht mit Einverständnis der Spielinstanz - einen Ausweichplatz zu benennen. Wenn beide Vereine ihren Platz nicht stellen können, kann die spielleitende Stelle einen Spielort bestimmen. Auch dies kann unter Fristverkürzung ohne zeitliche Einschränkung gem. § 27 (5) SpO erfolgen. Über Anerkennung der vorgelegten Gründe für die genannten Spielumlegungen entscheidet der Spielausschuss.

8.	Schiedsrichteransetzungen
8.1	Ansetzungen
	<p>Schiedsrichteransetzungen werden ausschließlich vom Schiedsrichterausschuss vorgenommen. Sie erfolgen nach den Grundsätzen der Eignung und Qualifikation, der Verfügbarkeit /Häufigkeit des individuellen Schiedsrichtereinsatzes und richten sich dann im Rahmen eines zunehmend enger werdenden Spielraumes nach der Wirtschaftlichkeit. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt exklusiv durch den Schiedsrichterausschuss und ebenso ausschließlich über die Schiedsrichteransetzung im DFBnet.</p> <p>Die Benachrichtigung des Schiedsrichterausschusses über Spielverlegungen, Neuansetzungen, Nachholspielansetzungen und Spielabsetzungen nimmt ausschließlich exklusiv der Spielausschuss vor.</p>
8.2	Schiedsrichtergespann
	In der Herren Kreisliga und beim Herren Kreispokal werden alle Spiele mit Schiedsrichtergespannen angesetzt.
8.2.1	Anforderung Schiedsrichtergespann
	<p>Für alle Spiele auf Kreisebene kann durch den die Schiedsrichterspesen zahlenden Heimverein über den Spielausschuss ein Schiedsrichtergespann angefordert werden. Nach Zustimmung der Spielinstanz wird im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ein Gespann angesetzt. Die Anforderung muss mindestens 10 Tage vor dem Spieltermin erfolgen.</p>
8.2.2	Ansetzung von Schiedsrichtergespannen bei Freundschaftsspielen auf Kreisebene
	<p>Bei Freundschaftsspielen auf Kreisebene mit Beteiligung einer gegnerischen Mannschaft des Bezirks oder höher, werden grundsätzlich Schiedsrichtergespanne angesetzt.</p> <p>Bei Freundschaftsspielen auf Kreisebene mit Beteiligung einer Kreisliga-Mannschaft, in denen diese das Heimrecht hat, werden – unabhängig von der Klassenzugehörigkeit des Gegners - analog zu den Punktspielen ebenfalls grundsätzlich Schiedsrichtergespanne angesetzt.</p> <p>Sofern allerdings ein <u>Kreisklassenverein</u> das Heimrecht gegen einen Kreisligisten hat, erfolgt eine Gespannansetzung nur, wenn dies aufgrund besonderer Umstände nach Einschätzung des <u>Spielausschusses</u> für erforderlich gehalten wird oder der Heimverein dies (analog Ziffer 8.2.1.) wünscht.</p>
8.2.3	Schiedsrichtergestellung bei Turnieren und Freundschaftsspielen
	<p>Bei Freundschaftsspielen und Turnieren auf Kreisebene ist / sind der bzw. die Schiedsrichter nach Einstellung des Spiels ins DFBnet (siehe Ziffer 9.1.1.) grundsätzlich angefordert.</p> <p>Mit einer separaten E-Mail an den zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer sind die / ist der Schiedsrichter immer dann zusätzlich anzufordern, wenn das Spiel mit weniger Vorlauf als 10 Tage in das DFBnet eingestellt wurde oder bei einem Turnier Besonderheiten wichtig sind.</p> <p>Der Schiedsrichter wird ausschließlich vom Schiedsrichterausschuss angesetzt.</p> <p>Die Nutzung der Funktion des DFBnet „Schiedsrichtergestellung eigener Verein“ findet keine Anwendung. Gleiches gilt für jegliche Veränderung der Anzahl der Schiedsrichter im Turniermodus (Blockansetzung), es sei denn, die Instanzen fordern dazu auf. Änderungen dieser Funktionen und Ihr Auslösen im DFBnet sind bei Androhung eines Verwaltungsentscheides verboten. Durch Unkenntnis der Abläufe und Wirkzusammenhänge wird der gesamte Ansetzungsprozess gefährdet!</p> <p>Wenn vereinseigene Schiedsrichter für Freundschaftsspiele und Turniere auf Kreisebene vorgeschlagen werden, sind diese im Kommentarfeld aufzuführen. Deren Verfügbarkeit ist vom Verein vor der Meldung zu prüfen. Eine bereits geplante Ansetzung des Schiedsrichters für ein anderes Spiel hat dabei Vorrang.</p> <p>Die finale Entscheidung über den Einsatz im Sinne einer Qualitätsprüfung (Qualifikation, Verfügbarkeit pp.) des Schiedsrichters und die Veranlassung der Ansetzung im DFBnet trifft der zuständige Schiedsrichteransetzer.</p>

9.	Freundschaftsspiele und Turniere
9.1.	Freundschaftsspiele sind von den Vereinen mindestens 5 Tage vorher im DFBnet einzustellen. Die Nutzung der Funktion „Schiedsrichtergestellung eigener Verein“ findet keine Anwendung. Bei Freundschaftsspielen , die nach der 5 Tage Frist im DFBnet eingestellt werden, müssen Schiedsrichter telefonisch beim Schiedsrichteransetzer angefordert werden. Eine Gewähr zur Ansetzung eines Schiedsrichters ist dann u.U. nicht gegeben.
9.1.1	Spiele gegen Bundesliga- und Vertragsspielermannschaften sind mindestens 14 Tage vorher beim Spielausschussvorsitzenden anzumelden.
9.1.2	Spiele gegen ausländische Mannschaften müssen vom DFB genehmigt werden. Das entsprechende Formular für die Genehmigung ist mindestens zwei Monate vorher beim Spielausschussvorsitzenden anzufordern und ausgefüllt über den NFV an den DFB zu senden.
9.1.3	Spiele gegen Mannschaften, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen ohne Erlaubnis nicht ausgetragen werden. Die Erlaubnis wird nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen vom Spielausschussvorsitzenden erteilt.
9.2	Turniere und Sportwochen
	Alle Feld- und Hallenturniere müssen mindestens 14 Tage vorher beim Vorsitzenden des Spielausschusses angemeldet und genehmigt werden. Das gilt auch für Jugendturniere , wenn dadurch die Plätze während der Spielserie belegt werden. Eine Ausschreibung ist der Anmeldung beizufügen. Für alle Turniere sind durch Anlegen im DFBnet die Schiedsrichter anzufordern. Die Fristen sind zu beachten.
10.	Bespielbarkeit des Platzes, Spielabsage
10.1	Bespielbarkeit des Platzes
	Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist nach § 28 SpO und den nachstehenden Regelungen zu verfahren.
10.2	Spielabsage
	Die Spielabsage hat beim Spielausschuss, Gegner und bei dem Schiedsrichter ausschließlich telefonisch zu erfolgen (Mailboxansage/SMS/WhatsApp etc. genügen den Anforderungen nicht). Zwingende Reihenfolge der Vorgehensweise bei den Anrufen: 1. Staffelleiter 2. Gegner 3. Schiedsrichter 4. dann erst Meldung im DFBnet Ausfall Diese vorgegebene Reihenfolge der Handlungen bei Spielumlegungen/Spielausfall ist zwingend einzuhalten. Es besteht sonst eine sehr große Gefahr, dass keine SR/SRA verfügbar sind und das Spiel in eigener Verantwortung zu leiten sein wird. Die Verantwortung für die erfolgreiche Information der Beteiligten liegt alleine und ausschließlich beim Heimverein (bauender Verein). Dies gilt auch bei einer Spielabsage der Gastmannschaft. Versäumnisse gehen ausschließlich zu Lasten des Heimvereins!
10.2.1	Der Spielausschuss prüft die Stichhaltigkeit einer solchen Absage ggf. auch vor Ort oder durch Beauftragung neutraler Verbandspersonen. Bei Missbrauch werden Sanktionen eingeleitet.
10.3.1	Bescheinigung Spielabsage, Platzsperrn
	Falls bei Pflichtspielen der Platz auf Anordnung des Eigentümers gesperrt sein, muss eine Bescheinigung über diese Anordnung des Platzes innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag, an dem das Spiel ausgetragen werden sollte, beim Spielausschussvorsitzenden eingegangen sein. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Bescheinigung hat der Platzverein sicherzustellen, dass die Anordnung zeitgerecht eingeht. Ist dieses nicht der Fall, erfolgt die Wertung gem. § 37 SpO. Dem Platzverein obliegt hier eine erhöhte Sorgfaltspflicht. In der schriftlichen Anordnung müssen der

	Verfügungsberechtigte, der Zeitpunkt der Sperrung und eine schlüssige Begründung für die Sperrung enthalten sein. Falls keine ordnungsgemäße Bescheinigung vorliegt, wird es zum Punktabzug kommen.
10.3.2	Sollte bei Pflichtspielen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nur für ein Spiel freigegeben sein, so ist dieses gesondert zu vermerken. Die Vorrangigkeit ergibt sich aus Anhang 4 SpO.
10.3.3	Bei längerer Unbespielbarkeit des Platzes bzw. Nichtverfügbarkeit (z.B. Sperren des Platzes auf Anordnung des Eigentümers oder Berechtigten) ist nach § 23 (3) SpO zu verfahren.
11.	Pflichten des Platzvereins Platzaufbau
11.1	Pflichten des Platzvereins
	Die Pflichten des Platzvereins sind im § 22 SpO und in dieser Ausschreibung festgelegt
11.2	Platzaufbau
	Der Platzbau ist in § 23 SpO geregelt.
11.2.1	Bei angesetzten Wochentagsspielen wird die Flutlichteinschaltung im Bedarfsfalle vorausgesetzt. Die Entscheidung darüber obliegt dem amtierenden Schiedsrichter. Für die Funktion der Flutlichtanlage haftet der Platzverein. Bei Ausfall der Flutlichtanlage für längere Zeit ist dieses dem Spielausschussvorsitzenden sofort schriftlich zu melden.
11.2.2	Die Plätze sind von den Platzvereinen ordnungsgemäß herzurichten. Es ist alles zu unterlassen, was die Bespielbarkeit des Platzes für das nächste Pflichtspiel beeinträchtigt. Dazu gehören z.B. Freundschaftsspiele und Training. Es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Platz für das nächste Pflichtspiel bespielbar zu halten und zu machen.
11.2.3	Alle Platzbelegungen durch Städte und Gemeinden für Veranstaltungen müssen vor Erstellung der Spielpläne bis 30. Juni dem Spielausschussvorsitzenden mitgeteilt werden. Platzsperrungen während der Spielserie aufgrund von Veranstaltungen von Städten und Gemeinden sind nicht möglich. Die Spiele werden, wenn keine Terminvereinbarung für eine Vorverlegung mit dem Gegner getroffen werden kann, auf den Platz des Gegners verlegt.
12.	Spielbericht-Online
	Im gesamten Bereich des NFV-Kreises Oldenburg-Land/Delmenhorst wird der Spielbericht Online (SBO) als elektronischer Spielbericht verwendet.
12.1	Der Heimverein ist für eine geeignete Infrastruktur zur Nutzung des Internets verantwortlich. Neben einem PC oder Notebook, einem A4-Drucker ist zudem ein funktions sicherer Internet-Zugang bereitzustellen. Der PC ist vornehmlich in oder in unmittelbarer Nähe der Schiedsrichterkabine zu installieren. Im Falle einer direkten Zugriffsmöglichkeit des Schiedsrichters auf den PC in direkter Nähe der Schiedsrichterkabine kann die Bereitstellung eines Druckers sowie das Erstellen und Übergeben eines Ausdrucks des Spielberichtes entfallen.
12.1.2	Beide Vereine haben unabhängig voneinander die Möglichkeit, ihre Eingaben in Teil 1 des Berichtes einzutragen. Diese können einen Tag nach dem zuletzt ausgetragenen Meisterschaftsspiel vorgenommen werden. Vor dem ersten Saisonspiel sind diese frühestens drei Tage vor dem Spiel möglich. Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn ist der Teil 1 von den jeweiligen Mannschaftenverantwortlichen freizugeben. Der freigegebene Spielbericht ist dann vom Heimverein auszudrucken und dem Schiedsrichter unaufgefordert spätestens 15 Minuten vor Anstoß zu übergeben (Ausnahme 12.1 letzter Satz).
12.1.3	In Abstimmung mit den Mannschaftenverantwortlichen beider Mannschaften werden nach Spielende Torschützen und Zeiten eingegeben. Ein davon abweichendes Vorgehen ist im Spielbericht plausibel zu begründen.

	Spielberechtigungsliste, Spielerpässe, Gesichtskontrolle, Verspätungen, Begrüßungskultur, Spielschluss
13.1	<p><u>Spielerberechtigungsliste</u> Die Vereine sind verpflichtet, für jeden Spieler ein gültiges Lichtbild in der Datenbank des DFBnet zu speichern und den DFBnet Spielbericht-Online (elektronischer Spielbericht) anzuwenden. <u>Die Spielberechtigungslisten mit aktuellem Foto sind dem Schiedsrichter spätestens 15 Minuten</u> vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen: a) durch Vorlage eines Ausdrucks, b) durch die Bereitstellung eines Tablets (o.ä.) mit mobilem Internetzugang oder c) es greift die Ausnahme gem. 12.1 letzter Satz. Die Spielerliste hat den Erfordernissen des § 4 Abs. 2 SpO zu entsprechen. Von teilnehmenden Spielern, die ihre Spielerlaubnis gem. § 4 Abs.1 SpO nicht nachweisen können, sind Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum und Rückennummer durch den Mannschaftsverantwortlichen in den Spielbericht einzutragen. Bei teilnehmenden Spielern, deren Spielerliste nicht die Daten und Erkennungsmerkmale gem. § 4 Abs.2 SpO enthält, erfolgt ein schriftlicher Hinweis durch den Schiedsrichter im Spielbericht.</p>
13.1.1	Beanstandungen im Hinblick auf mangelhafte Spielberechtigungsliste werden durch den Spielausschuss sanktioniert.
13.2	Gesichtskontrolle
13.2.1	Eine Gesichtskontrolle mit der Spielberechtigungsliste mit Foto wird bei beiden Mannschaften durchgeführt, wenn - beim Schiedsrichter Zweifel bestehen, - ein Mannschaftsverantwortlicher bei Übergabe der Spielberechtigungsliste mit Foto darum bittet oder - der Staffelleiter dieses anordnet.
13.3	Verspätungen
	Bei Verspätung einer Mannschaft ist nach § 36 der SpO zu verfahren. Bei Verspätung des angesetzten Schiedsrichters - sofern dieser die Verspätung dem Platzverein angekündigt hat - ist zu warten. Erscheint der angesetzte Schiedsrichter nicht, ist nach §30 SpO zu verfahren.
13.4	Begrüßungskultur
	- Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft - Begrüßung und Einweisung der/der Schiedsrichter/-s - Falls angeordnet: ca. 10 Minuten vor Spielbeginn „Gesichtskontrollen“ in den Umkleidekabinen - Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichter(gespannt) - Team-Shakehand incl. der Trainer nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis) - Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (Mittelkreis) - Teamritual und Spielbeginn
13.5	Spielschluss
	Nach dem Spiel sind grundsätzlich durchzuführen: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer im Mittelkreis, Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten.
14.	Spielkleidung, Rückennummern, Trikotwerbung
14.1	Spielkleidung
	Das Verhalten der einzelnen Mannschaften bezüglich der Spielkleidung ist in § 21 SpO geregelt. Bei gleicher Spielkleidung hat die Gastmannschaft das Trikot zu wechseln Allen Vereinen des Kreises wird zu Pflicht gemacht, mit der im Meldebogen angegebenen Spielkleidung anzutreten. Abweichungen sind den anreisenden Mannschaften von den

	Heimvereinen rechtzeitig bekannt zu geben. Der Mannschaftsführer hat eine entsprechende Armbinde zu tragen.					
14.1.1	Haben zwei Mannschaften die gleiche Spielkleidung und der Heimverein spielt nicht in der Spielkleidung, die im DFBnet -Meldebogen angegeben wurde, sowie der reisende Verein wurde nicht darüber informiert, dann ist der Heimverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln.					
14.2	Rückennummern					
14.2.1	Alle Mannschaften haben in Trikots mit Rückennummern anzutreten, welche mit der Ziffernfolge im Spielbericht übereinstimmen müssen.					
14.3	Trikotwerbung					
14.3.1	Die Trikotwerbung (Hemd und Hose) sind im Spielbericht einzutragen.					
14.3.2	Die Voraussetzungen für Trikotwerbung sind in den "allgemein verbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung" des DFB geregelt. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen ist nicht gestattet. Die Ausgestaltung der Werbung und Werbefläche ist zu beachten.					
15.	Spielergebnisse, Spielausfall, Nichtantreten					
15.1	Spielergebnisse					
	Die Spielergebnisse, Spielabbrüche und das Nichtantreten einer Mannschaft sind von den Platzverein unverzüglich, spätestens eine Stunde nach geplantem Spielschluss, dem NFV über das DFBnet zu melden (siehe auch § 27 SpO). Wird die Meldezeit nicht eingehalten, erfolgt eine Ahndung gem. Anhang 2 Ziffer I SpO in Verbindung mit dieser Ausschreibung.					
15.2.	Spielausfall					
	Bei Spielausfall ist nach Ziffer 10.2 dieser Ausschreibung zu verfahren. Die Verantwortung zur Information aller Beteiligten liegt immer beim Platzverein, auch wenn der Gastverein das Spiel absagt! Alle Spielausfälle müssen am Tag des Ausfalles, grundsätzlich spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn im DFBnet gemeldet werden.					
15.3.	Nichtantreten					
	Nichtantreten gem. § 29 der SpO. Mannschaften, die im Hinspiel nicht antreten, haben das Rückspiel auf dem Platz des Gegners auszutragen. Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht an, ist vom Heimverein in jedem Fall ein Spielbericht auszufüllen.					
15.4.	Nichtantreten zu Pflichtspielen					
15.4.1	Bei Nichtantreten von Mannschaften zu Pflichtspielen werden die Vereine gem. der SpO/Anhang 2 Ziffer (7) mindestens wie folgt sanktioniert:					
	Hinrunde:	1. Mal	50,00 Euro	Rückrunde:	1. Mal	100,00 Euro
		2. Mal	75,00 Euro		2. Mal	150,00 Euro
		3. Mal	150,00 Euro		3. Mal	200,00 Euro
	Pokalspiele:	200,00 Euro				
15.4.2	Bei Nichtantreten zu Pflichtspielen an den beiden letzten Spieltagen der laufenden Saison werden die Vereine grundsätzlich mit 300,00 Euro sanktioniert.					
15.4.3	Bei Abmelden einer Mannschaft während der Saison, werden die Vereine grundsätzlich während der Saison mit 100,00 Euro sanktioniert.					

16.	DFBnet-Postfach
16.1	Schriftverkehr mit NFV Ausschüssen/Instanzen
	Jeder Schriftverkehr mit der Spielinstanz des NFV-Kreises Oldenburg-Land/Delmenhorst, wird ausschließlich nur über das vom DFB zugewiesene Postfach im evpost-System kommuniziert und ist verbindlich. Schriftverkehre jeder Art über private Mail-Adressen, Facebook WhatsApp usw. werden nicht zur Kenntnis genommen und auch nicht beantwortet.
16.1.2	Vereine DFBnet-Postfach
	Die Vereine sind verpflichtet in regelmäßigen Abständen (täglich) die Mails über das evPostfach abzurufen und einzusehen. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Postfächer regelmäßig zu leeren. Auch die gelöschten Mitteilungen sind nochmals zu löschen. Ist das Postfach zu 80% gefüllt, erhält der Verein eine Aufforderung, sein Postfach zu leeren. Wenn Mitteilungen wegen Überfüllung des Postfaches den Verein nicht erreichen, haftet alleine der Verein.
16.1.3	Mailverkehr mit dem Kreisschiedsrichterausschuss
	kann aufgrund der Eigentümlichkeit der Schiedsrichteransetzungen außerhalb des evPostfach mit freier nutzbarer E-Mail erfolgen.
17.	Feldverweise, Verwaltungskosten, Rechtsbehelfe, Gebühren,
17.1	Feldverweise
	Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist gem. § 16 SpO vorgesperrt.
17.1.1	Regelung für gelbe bzw. gelb-rote Karten in der Kreisliga und der 1. Kreisklasse Verwarnung (gelbe Karte)
	Ein Spieler ist nach der fünften gelben Karte für das nächste Meisterschaftsspiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Erhält ein Spieler eine rote oder gelb-rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert. Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich. Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rote Karte) Erhält ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel eine gelb-rote Karte, so ist er für das nächste Spiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z. B. darüber, welcher Spieler eine gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.
17.1.2	Schriftliche Stellungnahmen zu Feldverweisen
	Schriftliche Stellungnahmen zu Feldverweisen auf Dauer sind innerhalb von drei Tagen einzureichen. Andernfalls werden die Vorkommnisse nach § 41 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) geahndet.
17.1.2	Gebührenfreie Anrufung und Proteste
	Zuständig für die gebührenfreie Anrufung und Proteste ist das Kreissportgericht des NFV-Kreises Oldenburg-Land/Delmenhorst. Bei Berufungen oder Beschwerden gegen Urteile des Kreissportgerichtes beim Bezirkssportgericht ist dem Spielausschussvorsitzenden eine Kopie zu übersenden.
17.2	Verwaltungskosten
	Für alle durch den Kreisspielausschuss abgewickelten Verfahren werden Verwaltungskosten gemäß Anhang 2 Ziffer VI der SpO berechnet.
17.3	Rechtsbehelfe
	Die Rechtsbehelfe ergeben sich aus den §§ 14 bis 19 der RuVO.
17.4	Gebühren
	Die Gebühren für Verfahren gem. den §§ 16 und 17 RuVO sind in § 10 der RuVO festgelegt.

18.	Schiedsrichter und Schiedsrichter-Soll
18.1	Nichtantritt Schiedsrichter
	<p>Erscheint zu einem angesetzten Pflichtspiel der Schiedsrichter nicht, ist gem. § 30 der SpO zu verfahren: Zunächst ist der Heimverein verpflichtet, für einen anerkannten, neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Gelingt dies nicht, müssen sich die beteiligten Mannschaften auf eine Person einigen, die dem Verband angehört und das Spiel leitet.</p> <p>Sollte eine Mannschaft sich weigern, sich auf eine Person zu einigen und damit die Austragung des Spiels verhindern, wird das Spiel gem. § 38 (1) b) SpO gegen sie gewertet.</p> <p>Der Platzverein ist letztendlich dafür verantwortlich, dass das Spiel durchgeführt wird. Kommt das Spiel wegen Nichtstellung eines Schiedsrichters nicht zur Austragung, wird es in keinem Fall neu angesetzt. Über die Wertung entscheidet die Spielinstanz.</p> <p>Der Spielausschuss und der Schiedsrichterausschuss sind über den Nichtantritt eines Schiedsrichters und ggf. über den Einsatz eines Ersatzschiedsrichters noch am Spieltag zu unterrichten.</p>
18.2	Erfüllung des Schiedsrichter-Solls
	Jeder Verein des Kreises Oldenburg-Land / Delmenhorst hat zum 01.07. eines Spieljahres für jede seiner gemeldeten Mannschaften, dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss einen Schiedsrichter zu melden, der den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entspricht und den erforderlichen Leistungsnachweis zu erbringen hat (Erfüllung des Schiedsrichter-Soll). Diese Verpflichtung gilt nur für Spielklassen, bei denen seitens des NFV eine Schiedsrichteransetzung erfolgt.
18.2.1	<p>Schiedsrichter, die im laufenden Spieljahr ausgebildet werden, können seitens der Mitgliedsvereine bis zum 01.03. des Spieljahres nachgemeldet werden und werden unter Berücksichtigung ihrer noch möglichen Einsätze und Lehrabendbesuche bis zum Saisonende anteilig gewertet.</p> <p>Der für die Erfüllung des Schiedsrichter—Soll erforderliche Leistungsnachweis ist von den durch die Vereine gemeldeten Schiedsrichtern in dem Zeitraum vom 01.07. bis zum, 30.06. des Spieljahres durch eine seitens des zuständigen Kreises in der Kreisausschreibung festzulegende Anzahl an Spielleitungen und/oder Schiedsrichterassistenzeinsätzen oder Schiedsrichterbeobachtungen sowie durch die Teilnahme an den monatlich stattfindenden Lehrabenden zu erbringen.</p>
18.2.2	Nach Ablauf des Spieljahres überprüft gem § 11 Abs.4 SpO der Kreisspielausschuss in Abstimmung mit dem Kreisschiedsrichterausschuss die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll. Der Kreisvorstand hat diese Überprüfung wegen der fachspezifischen Nähe ausschließlich in die Hände des Kreisschiedsrichterausschusses gelegt.
18.2.3	<p>Die Anerkennungskriterien für den zu erbringenden Leistungsnachweis hat der Schiedsrichterausschuss wie folgt festgelegt:</p> <p>Jeder SR muss im laufenden Spieljahr mindestens 5 Spiele geleitet und mindestens 4 Lehrabende besucht haben.</p> <p>Hinsichtlich der Spielleitungen gelangen grundsätzlich nur die Spiele zur Anrechnung, die offiziell seitens des Schiedsrichterausschusses im Punktspielbetrieb besetzt wurden (grundsätzlich keine vereinsinternen Spiele oder Spiele in Spielklassen unterhalb der D-Jugend).</p> <p>Der Schiedsrichterausschuss behält sich im Rahmen der individuellen Bewertung eines jeden Schiedsrichters vor, unter Berücksichtigung des gesamten Leistungsverhaltens auch Teilbewertungen vorzunehmen. Jeder Verein erhält nach Saisonende eine exakte Aufstellung der Lehrabendbesuche und Anzahl an Spieleinsätzen der für den Verein registrierten Schiedsrichter.</p>
18.2.4	<p>In Anwendung des Anhangs 2 „Strafbestimmungen als Bestandteil der Spielordnung“ werden bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls für jeden fehlenden Schiedsrichter grundsätzlich folgende Strafen durch den Spielausschuss des NFV Kreis Oldenburg-Land/ Delmenhorst festgesetzt:</p> <p>a) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga 150,- €</p> <p>b) Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga 250,- €</p> <p>c) Vereine mit Seniorenmannschaft ab Oberliga 350,- €</p>

18.2.5	<p>Von der Möglichkeit, im Falle einer wiederholten Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls durch einen Verein einen Punktabzug bei der höchstspielenden Seniorenmannschaft des Kreises Oldenburg-Land/Delmenhorst zu verhängen, hat der Kreisvorstand zunächst abgesehen.</p> <p>Der Vorstand des NFV Kreises Oldenburg-Land / Delmenhorst behält sich ausdrücklich vor, diese Bestimmungen bei Bedarf zu ändern.</p>
19.	Krombacherpokal
	<p>Mit der Teilnahme am Krombacher-Pokal verpflichten sich die Vereine, die das Endspiel ausrichten, dem NFV-Kreis Oldenburg-Land/Delmenhorst folgende Rechte abzutreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gewährung von Bandenwerbung, Spannbandenwerbung an geeigneten Zäunen und das Aufstellen von Fahnen der Krombacher-Brauerei und - exklusiver Ausschank von Krombacher-Produkten am Endspieltag und -termin auf der Platzanlage. <p>Der Sieger eines jeden Endspiels erhält den Krombacher-Pokal, der in den Besitz des Gewinners übergeht.</p>
19.1.	Krombacher-Kreispokal für Herrenmannschaften
	<p>I. Am Krombacher-Pokal nimmt die höchste auf Kreisebene spielende Mannschaft eines jeden Vereins teil.</p> <p>II. Die Abrechnung der Spiele erfolgt nach der Finanz- und Wirtschaftsordnung des NFV.</p> <p>III. Der Sieger des Endspiels nimmt in der kommenden Saison am Bezirkspokal teil. Es muss aber eine erste Mannschaft sein. Um eine erste Mannschaft zu ermitteln, müssen ggfs. weitere Spiele angesetzt werden.</p> <p>IV. Neben dem Pokal werden weitere Prämien ausgelobt.</p> <p>V. Es dürfen 4 Spieler ausgetauscht werden. Bereits ausgewechselte Spieler dürfen nicht wieder eingewechselt werden.</p> <p>VI. Bei Gleichstand nach der regulären Spielzeit ist sofort ein Elfmeterschießen durchzuführen. Es dürfen nur die schießen, die bei Spielschluss auf dem Feld standen.</p>
19.1.1	Krombacher-Pokal Alte Herren
	<p>I. Alle Vereine des Kreises Oldenburg-Land/Delmenhorst können hierfür melden.</p> <p>II. Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten</p> <p>III. Es dürfen fünf Spieler während einer Spielunterbrechung beliebig oft ein-und ausgewechselt werden.</p> <p>IV. Die Spieler müssen am Tage des Spiels mindestens 32 Jahre alt sein. Es dürfen zwei Spieler mitwirken, die am Tage des Spiels mindestens 30 Jahre alt sind.</p> <p><u>Der Einsatz von Gastspielern regelt sich nach § 9 (2) SpO, wobei pro Qualifikationsspiel jeweils drei Gastspieler (davon maximal einer aus einem anderen Landesverband) und bei der Endrunde pro Mannschaftskader für die komplette Endrunde je drei Gastspieler (davon maximal einer aus einem anderen Landesverband) erlaubt sind. Spieler mit Gastspielerlaubnissen müssen in der SBL des Gastvereins aufgeführt sein. Die Gastspielerlaubnis muss spätestens am 15.04.2020 ausgestellt worden sein.</u></p> <p>V. Der Sieger dieses Wettbewerbs nimmt am Niedersachsenpokal teil.</p> <p>VI. Neben einem Pokal werden weitere Prämien ausgelobt:</p> <p>VII. Bei Gleichstand nach der regulären Spielzeit ist sofort ein Elfmeterschießen durchzuführen. Es dürfen nur die schießen die bei Spielschluss auf dem Feld standen.</p>
20.	Einsatz von Jugendspielern
	<p>Gemäß § 12 der Jugendordnung (JO) können A-Junioren des älteren Jahrgangs (das sind im Spieljahr 2020/2021 die Spieler, die in der Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 geboren sind) und die A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in allen Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden. (Dort gelten Festspielregelung der Herren) Die Spieler gelten, ihren Status betreffend, bis zum Ablauf der in der Jugendordnung beschriebenen Altersklasse als</p>

	Junior. Sie dürfen folglich an einem Kalendertag nur an 1 Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder einem Turnier teilnehmen. Dies gilt auch für diejenigen A-Junioren, die schon das 18. Lebensjahr vollendet haben!
21.	Schlussbemerkungen
21.1	Pflichtspieltage
	Im Herren-Spielbetrieb ist sowohl der Freitag, der Sonnabend als auch der Sonntag als Pflichtspieltage anzusehen, wobei der Wunsch des Heimvereins unter Berücksichtigung der Junior/-en/-innen Spielplans Vorrang hat. Die Vorrangigkeit ist in Anhang 4 der SpO geregelt.
21.2	Eintritt bei Pflichtspielen
	Dem Gastverein ist für 20 Personen (Spieler, Betreuer, Trainer usw., aber nicht für Zuschauer) bei allen Spielen freier Eintritt zu gewähren.
21.3	Verbandsmitarbeiter und Schiedsrichter
	Verbandsmitarbeiter , die im Besitz eines vom Niedersächsischen Fußballverband ausgestellten Ausweises sind, haben die Berechtigung zum freien Besuch aller NFV-Amateurfußballveranstaltungen. Schiedsrichter , die im Besitz eines für die laufende Saison gültigen DFB- oder vom Niedersächsischen Fußballverband ausgestellten Schiedsrichterausweises sind, haben die Berechtigung zum freien Besuch aller NFV-Amateurfußballveranstaltungen.
21.4	DFBnet Meldebogen, Anschriftsverzeichnis
	Die Angaben des Anschriftenverzeichnisses sind maßgebend für die Spielinstanz. Änderungen (Personen, Adressen, Telefonnummern, Spielkleidung) sind dem Vorsitzenden des Spielausschuss umgehend bekannt zu geben. Die Vereine sind verpflichtet, die Anschriften der Vereins- und Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet Meldebogen online aktuell zu halten. Für die Verbandsmitarbeiter ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das elektronische Postfach maßgebend. Etwaige Nachteile daraus gehen zu Lasten der Vereine.
21.4.1	<u>Die Vereine sind verpflichtet, die Adressen der Vereine und deren zuständigen Verantwortlichen aus den DFBnet zu entnehmen.</u>
21.5	Pflichtveranstaltungen
	Die vom Kreisvorstand und seinen Organen angesetzte Kreistage, Arbeitstagungen, Staffeltage, Lehrabende, Info-Veranstaltungen usw. sind für die Vereine Pflichtveranstaltungen.
21.6	Inkrafttreten dieser Ausschreibung
21.6.1	Mit der Zustellung an die Vereine tritt diese Ausschreibung in Kraft. Die Ausschreibung wird zudem auf der Homepage des NFV-Kreises unter der Internetadresse www.kreis-oldenburg-land-delmenhorst.nfv.de/ veröffentlicht.
21.6.2	Frühere Ausschreibungen werden hiermit ungültig.
22.	Rechtsmittelbelehrungen
	Anrufung gem. § 15 RuVO ist binnen sieben Tagen nach Zustellung dieser Ausschreibung beim Kreissportgericht zulässig.
23.	Spielklassen, Pflichtspiele
23.1	Spielklassen
	Für die Spieljahre 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gilt: Die in der jeweiligen Ebene zuständigen Organe können abweichende Regelungen gem. §18 SpO in ihren Ausschreibungen zu der in den Absätzen (2) und (4) genannten Anzahl an Staffeln, der Anzahl an Absteigern sowie der Sollzahl der Spielklassen treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine begonnene Spielserie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann.
23.2	Pflichtspiele
	Für die Spieljahre 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

	Die in der jeweiligen Ebene zuständigen Organe können abweichende Regelungen gem. §26 SpO in ihren Ausschreibungen zu dem Grundsatz des Absatzes (2) Satz 2 treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits eine begonnene Spielerie einer Leistungsklasse oder Spielgruppe aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden kann.
24.	Zuständigkeit
24.1	Vorsitzender Spielausschuss
	Thomas Luthardt Berlinerstraße 18 27751 Delmenhorst Tel.: 04221 72393 Mobil.: 0152 0206 0089 Mail: thomas.luthardt@nfv.evpost.de
24.2	Kreisliga, 1. Kreisklasse, Kreispokal Herren und Ü32, Hallenkreismeisterschaften
	Thomas Luthardt Berlinerstraße 18 27751 Delmenhorst Tel.: 04221 72393 Mobil.: 0152 0206 0089 Mail: thomas.luthardt@nfv.evpost.de
24.3	2. bis 5. Kreisklasse Herren
	Knut Hinrichs Blücherweg 26 A 27755 Delmenhorst Tel.: Mobil.: 0171 2805 885 Mail: knut.hinrichs@nfv.evpost.de
24.4	Kreisliga und 1. Kreisklasse Ü40
	Bernd Stolle Auerhanhnweg 12 27798 Hude Tel.: 04408 2132 Mobil.: 01757 5884 2426 Mail: bernd.stolle@nfv.evpost.de
24.5	Schiedsrichteransetzer, Herren, Frauen, Futsal
	Michael Koch Paul-Klee-Straße 17 27777 Ganderkesee Tel.: 04222 951307 Mobil.: 0177 7951 304 Mail: michael.koch1@nfv.evpost.de Privat-Mail: KochOLLDEL@gmx.de
24.6	Sportgericht
	Torsten Dreesmann Grevskamp 12 26197 Großenkneten Tel.: 04407 6408 Mobil.: Mail: Torsten.dreesmann@nfv.evpost.de

www.kreis-oldenburg-land-delmenhorst.nfv.de

www.facebook.com/NFV-Kreis-Oldenburg-LandDelmenhorst-994387367371471/

Delmenhorst 13.08.2020

gez. Thomas Luthardt Vors.Spielausschuss